

868 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 15. 12. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Verbrechensopfergesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Verbrechensopfergesetz, BGBI. Nr. 288/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBI. Nr. 474/1992, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Hilfe ist Staatsbürgern von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in gleicher Weise wie österreichischen Staatsbürgern zu leisten, wenn die Handlung nach Abs. 2

1. im Inland oder auf einem österreichischen Schiff oder Luftfahrzeug, unabhängig davon, wo sich dieses befindet, begangen wurde oder
2. im Ausland begangen wurde und sie auf Grund der Niederlassungsfreiheit und der Freizügigkeit gemäß Art. 28 und 31 des

Hauptteiles des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren ständigen Aufenthalt in Österreich haben.“

2. § 8 Abs. 3 lautet:

„(3) Von Hilfeleistungen sind Personen ausgeschlossen, die auf ihre Schadenersatzansprüche aus dem Verbrechen verzichtet haben oder soweit sie auf Grund ausländischer gesetzlicher Vorschriften gleichartige staatliche Leistungen erhalten können.“

3. § 16 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Dieses Bundesgesetz ist mit Ausnahme des § 1 Abs. 7 anzuwenden, wenn die Handlung im Sinne des § 1 Abs. 2 vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, aber nach dem 25. Oktober 1955 gesetzt worden ist.

(3) § 1 Abs. 7 ist anzuwenden, wenn die Handlung im Sinne des § 1 Abs. 2 nach dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gesetzt worden ist.“

VORBLATT**Problem:**

- a) Teilnahme Österreichs am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR).
- b) Artikel 4 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sieht ein Diskriminierungsverbot aus Gründen der Staatsangehörigkeit vor.
- c) Nach dem Verbrechensopfergesetz (VOG) sind nur österreichische Staatsbürger anspruchsberechtigt.

Ziel:

Anpassung des VOG an das Recht des Europäischen Wirtschaftsraumes.

Inhalt:

- a) Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten nach dem VOG auf Staatsbürger von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.
- b) Ausschluß von Hilfeleistungen nach dem VOG, soweit ein ausländischer Staat gleichartige Leistungen erbringt.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Verwertbare Statistiken über die Anzahl ausländischer Staatsangehöriger, die in Zukunft zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören, liegen nicht vor. Den Landesinvalidenämtern sind im Zuge von Erhebungen im Zeitraum von August 1991 bis Juli 1992 11 Staatsbürger künftiger Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bekannt geworden, die in Österreich einem Verbrechen zum Opfer fielen. Auf Grund der beträchtlichen wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede in den einzelnen Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie im Verhältnis zu Österreich ist eine seriöse Beurteilung des erforderlichen budgetären Mehraufwandes nicht möglich.

Die Anzahl der bekannt gewordenen Verbrechensopfer läßt allerdings darauf schließen, daß der bisherige Gesamtaufwand nach dem Verbrechensopfergesetz nicht wesentlich steigen wird. Desgleichen sind nennenswerte Einsparungen durch den Wegfall der Entschädigung für österreichische Staatsbürger nicht zu erwarten.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Nach dem Verbrechensopfergesetz (VOG) sind ausschließlich österreichische Staatsbürger anspruchsberechtigt, und zwar auch dann, wenn die Tat im Ausland verübt wurde (Personalitätsprinzip). Dies steht im Widerspruch zu Artikel 4 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der ein Diskriminierungsverbot aus Gründen der Staatsangehörigkeit ausspricht. Rechtsquelle des Rechtes des Europäischen Wirtschaftsraumes ist auch die für die Auslegung gleichartiger Regelungen des EG-Rechts zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung maßgebliche Rechtssprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften (EuGH). Nach dem Urteil des zitierten Gerichtshofes vom 2. Februar 1989, Rechtssache 186/87, ist das insbesondere in Artikel 7 EWG-Vertrag enthaltene Diskriminierungsverbot dahingehend auszulegen, daß ein Mitgliedsstaat die Gewährung einer staatlichen Entschädigung zur Widergutmachung des Schadens, der in diesem Staat dem Opfer einer mit einer Körperverletzung verbundenen Gewalttat zugefügt wurde, bei Personen, denen das Gemeinschaftsrecht die Freiheit garantiert, in diesen Mitgliedsstaat insbesondere als Dienstleistungsempfänger einzureisen, nicht davon abhängig machen darf, daß sie Inhaber einer Fremdenkarte oder Angehörige eines Staates sind, der ein Gegenseitigkeitsabkommen mit diesem Mitgliedsstaat geschlossen hat. Personen, die sich in einer gemeinschaftlich geregelten Situation befinden, müssen genauso behandelt werden wie Angehörige des betreffenden Mitgliedsstaates. Durch die Teilnahme Österreichs am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ist somit eine Anpassung des VOG an das Recht des Europäischen Wirtschaftsraumes erforderlich.

Diesem Umstand soll durch Ausdehnung des Kreises der Anspruchsberechtigten auf Staatsbürger von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Rechnung getragen werden, sofern die Tat im Inland oder auf einem österreichischen Schiff oder Luftfahrzeug begangen wurde. Staatsbürger von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die ihren ständigen Aufenthalt in Österreich haben und sich in Österreich in einer Situation befinden, die in den Anwendungsbereich des

EWR-Abkommens fällt (im Rahmen der Niederlassungsfreiheit und der Freizügigkeit), sollen wegen einer im Ausland begangenen Tat anspruchsberechtigt sein. Es sollen nachstehende anspruchsbegründende Konstellationen möglich sein:

- österreichischer Staatsbürger fällt im Inland einem Verbrechen zum Opfer
- österreichischer Staatsbürger fällt im Ausland einem Verbrechen zum Opfer
- Staatsbürger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum fällt im Inland einem Verbrechen zum Opfer
- Staatsbürger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der auf Grund der Niederlassungsfreiheit und der Freizügigkeit gemäß Artikel 28 und 31 des Hauptteiles des EWR-Abkommens seinen ständigen Aufenthalt in Österreich hat, fällt im Ausland einem Verbrechen zum Opfer.

Dem Verbrechensopfergesetz sollen somit sowohl das Territorialitätsprinzip als auch das Personalitätsprinzip von der Opferseite her zugrunde liegen. Am Personalitätsprinzip soll festgehalten werden, um eine Schlechterstellung der österreichischen Staatsbürger gegenüber der bisherigen Regelung auszuschließen.

Um Doppelleistungen zu vermeiden, sollen in dem Umfang keine Hilfeleistungen erbracht werden, als ein ausländischer Staat Entschädigungsleistungen gewährt.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1:

Staatsbürger von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sollen im gleichen Umfang wie österreichische Staatsbürger entschädigt werden, wenn die Tat im Inland oder — entsprechend dem im Strafgesetzbuch verankerten Flaggenprinzip — auf einem österreichischen Schiff oder Luftfahrzeug, unabhängig von der Lage des Tatortes, begangen wird. Aus dem in Artikel 4 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelegten Dis-

kriminierungsverbot folgt, daß ein Staatsbürger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der sich in einer gemeinschaftlich geregelten Situation (im Rahmen der Niederlassungsfreiheit und der Freizügigkeit) befindet, wegen einer im Ausland begangenen Tat genauso behandelt werden muß, wie ein österreichischer Staatsbürger. Das Vorliegen einer Situation, die in den Anwendungsbereich des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum fällt in bezug auf im Ausland begangenen Verbrechen gegenüber Staatsbürgern einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist für Österreich nur dann denkbar, wenn sich diese Staatsbürger einer anderen Vertragspartei im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder Freizügigkeit gemäß Artikel 28 und 31 des Hauptteiles des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (vor der Handlung) in Österreich aufhalten und ihren ständigen Aufenthalt in Österreich haben. Nicht in den Anwendungsbereich des Verbrechensopfergesetzes sollen jene Staatsbürger von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einbezogen werden, die sich „nur“ auf Grund der allgemeinen EG-Aufenthaltsrichtlinie (vgl. die Richtlinien des Rates, 90/364—366/EWG) vorübergehend bzw. dauernd in Österreich befinden.

Zu Z 2:

Zwecks Vermeidung einer zweifachen Entschädigung war der Ausschluß von der Hilfe, soweit der Anspruchsberechtigte gleichartige ausländische Leistungen erhalten könnte, gesetzlich zu verankern. Dies bedeutet aber auch, daß die Hilfe in dem Ausmaß zu mindern ist, als der Anspruchsberechtigte seine Ansprüche gegenüber einem ausländischen Staat nicht verfolgt.

Zu Z 3:

Die bisherige gesetzliche Regelung soll unverändert bleiben, wenn die Handlung im Sinne des § 1 Abs. 2 vor dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gesetzt worden ist.

Soweit österreichische Staatsbürger nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens im Ausland geschädigt werden, entfallen die Leistungen nach dem VOG in dem Umfang, in dem eine gleichartige Entschädigungsleistung nach ausländischem Recht gewährt wird. Ab diesem Zeitpunkt sollen im Gegenzug Staatsbürger von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unter den Voraussetzungen der Z 1 in Österreich anspruchsberechtigt sein.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

§ 8 Abs. 3:

(3) Von Hilfeleistungen sind Personen ausgeschlossen, die auf ihre Schadenersatzansprüche aus dem Verbrechen verzichtet haben.

§ 16 Abs. 2:

(2) Dieses Bundesgesetz ist auch anzuwenden, wenn die Handlung im Sinne des § 1 Abs. 2 vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, aber nach dem 25. Oktober 1955 gesetzt worden ist.

§ 1 Abs. 7:

(7) Hilfe ist Staatsbürgern von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in gleicher Weise wie österreichischen Staatsbürgern zu leisten, wenn die Handlung nach Abs. 2

1. im Inland oder auf einem österreichischen Schiff oder Luftfahrzeug, unabhängig davon, wo sich dieses befindet, begangen wurde oder
2. im Ausland begangen wurde und sie auf Grund der Niederlassungsfreiheit und der Freizügigkeit gemäß Art. 28 und 31 des Hauptteiles des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren ständigen Aufenthalt in Österreich haben.

§ 8 Abs. 3:

(3) Von Hilfeleistungen sind Personen ausgeschlossen, die auf ihre Schadenersatzansprüche aus dem Verbrechen verzichtet haben oder soweit sie auf Grund ausländischer gesetzlicher Vorschriften gleichartige staatliche Leistungen erhalten können.

§ 16 Abs. 2:

(2) Dieses Bundesgesetz ist mit Ausnahme des § 1 Abs. 7 anzuwenden, wenn die Handlung im Sinne des § 1 Abs. 2 vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, aber nach dem 25. Oktober 1955 gesetzt worden ist.

§ 16 Abs. 3:

(3) § 1 Abs. 7 ist anzuwenden, wenn die Handlung im Sinne des § 1 Abs. 2 nach dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gesetzt worden ist.